



Hausadresse:  
Hauptstätter Straße 79  
70178 Stuttgart

Telefon Sachbearbeitung:  
0711 216-81473  
0711 216-81474

## Merkblatt über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Beförderungskosten

### **an Berufsschulen sowie Berufskollegs in Teilzeitform und des Berufsgrundbildungsjahres in Teilzeitform**

#### **1. Anspruchsberechtigte**

Der Zuschuss zu den notwendigen Beförderungskosten wird erstattet an Schülerinnen und Schüler, die in Baden-Württemberg wohnen, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Schule mindestens 20 km beträgt.

#### **2. Notwendige Beförderungskosten**

Notwendig sind grundsätzlich diejenigen Beförderungskosten, die den Schülerinnen und Schülern für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Besuch des im Stundenplan vorgesehenen Unterrichts an Schulen entstehen. Mit dem Deutschlandticket Jugend BW gibt es eine preisgünstige Möglichkeit zur Nutzung des ÖPNV.

In Verbindung mit der Nutzung des Deutschlandtickets Jugend BW ist eine zusätzliche Bezuschussung über Erstattungsanträge nicht möglich. Der Zuschuss ist bereits im Preis des Deutschlandtickets Jugend BW enthalten und wird direkt mit dem VVS verrechnet.

Bei einer Teilnahme am Deutschlandticket Jugend BW ist die Erteilung einer PKW-Genehmigung grundsätzlich nicht möglich.

Sind Schülerinnen und Schüler während des Schulbesuchs in auswärtigen Unterkünften (z.B. Schülerwohnheime oder Privatunterkünfte) untergebracht, wird nur die An- und Rückfahrt (1/2 Tag hin und 1/2 Tag zurück) des jeweiligen Blockunterrichts vom Wohnort zur Schule bezuschusst. Die Kosten für Wochenendheimfahrten sowie für Fahrten zwischen Unterkunft und Schule werden **nicht** bezuschusst.

### 3. Einsatz eines privaten Kraftfahrzeugs

Kosten, die durch den Einsatz eines privaten Kraftfahrzeugs entstehen, werden nur bezuschusst, wenn das Schulverwaltungsamt die Benutzung genehmigt hat.

Hierzu muss vor Beginn der Beförderung, **spätestens jedoch 2 Monate danach**, ein Genehmigungsantrag für PKW gestellt und über das Sekretariat der Schule eingereicht werden. (Antragsvordrucke sind im Rektorat erhältlich)

Die Genehmigung erfolgt pro Schuljahr. Für jedes Schuljahr ist ein separater Antrag zu stellen.

### 4. Zuschuss

Der Zuschuss beträgt, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel, ab dem **20. Kilometer 0,10 Euro pro Entfernungskilometer** notwendiger Fahrtstrecke. Die Entfernung wird nach den Daten eines vom Schulträger ausgewählten Softwareprogramms für Routenplanung ermittelt. Die Entfernung bemisst sich vom Wohnort bis zur Schule (einfache Strecke).

Der Zuschuss wird maximal in der Höhe des aktuellen Preises eines Deutschlandtickets Jugend BW gewährt.

### 5. Verfahren

Die Schülerbeförderungskosten werden aufgrund von Erstattungsanträgen bezuschusst (Antragsvordrucke sind im Rektorat erhältlich).

Die Erstattungsanträge sind **spätestens am 31. Oktober des Jahres**, in dem das Schuljahr endet, im Rektorat abzugeben. Maßgebend hierfür ist der Eingangsstempel der Schule.

Anträge dürfen nicht schuljahresübergreifend, unvollständig oder unleserlich eingereicht werden. Die Anträge werden über die Schule an die Schülerin oder den Schüler zurückgesendet. Nicht vorgeprüfte Anträge können nicht bearbeitet werden.

Die entstandenen Beförderungskosten sind durch **Originalfahrkarten nachzuweisen**. Bei Jahresfahrkarten werden Kopien anerkannt. Die angefallenen Kosten hierfür müssen nachgewiesen werden (Kopie pro Monat vom Kontoauszug usw.).

Bei Handyticket, PolygoCard (Kopie beilegen) usw. müssen Nachweise der Kosten (z. B. Kontoauszug, Screenshot – pro Monat) dem Antrag beigelegt werden.

### 6. Kopie

Die Kopien der Unterlagen haben die Schülerinnen und Schüler oder deren Arbeitgeber auf eigene Kosten selbst zu tätigen. Bei Verlust des Antrags haben die Schülerinnen und Schüler den Nachweis über die Einreichung des Antrags zu erbringen.